



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
- Landesjugendamt -
50663 Köln

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt -
48133 Münster

05.09.12
Seite 1 von 4

Aktenzeichen 311 - OKJA
bei Antwort bitte angeben

RBr Weinrich
Telefon 0211 837-2325
Telefax 0211 837-2200
her-
bert.weinrich@mfkjs.nrw.de

nachrichtlich:

An die
AGOT NRW
Graf Recke Strasse 209
40237 Düsseldorf

**Sonderprogramm zur Stärkung der Offenen Türen in Nordrhein-
Westfalen in 2012**

2 Mio. € zur Ausstattung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in
Regionen mit besonderen Problemlagen

Kinder- und Jugendförderplan, Position 1.1.2

Anlagen: 1 Merkblatt

Zahlreiche offene Jugendeinrichtungen verfügen über veraltete, be-
schädigte und kaum noch funktionsfähige Einrichtungsgegenstände, die
dringend der Erneuerung, Ersetzung und Modernisierung bedürfen. Er-
satzbeschaffungen und Renovierungsarbeiten sind für die Attraktivität
und die Qualität vieler Einrichtungen von großer Bedeutung, vor allem in
Anbetracht der prekären Haushaltslage vieler Kommunen, die dem
Wunsch nach Modernisierungsmaßnahmen nicht mehr nachkommen
(können).

Auch für das Jahr 2012 werden hierzu zusätzliche Mittel in Höhe von 2
Mio. € zur Stärkung der offenen Türen in Nordrhein-Westfalen im Rah-
men eines „Sonderprogramms“ für die Anschaffung von Einrichtungsge-
genständen sowie Renovierungs- und Umbauarbeiten bereit gestellt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Die Mittel werden auf Antrag (Stichtag 10.10.2012) vor allem für Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen (Einrichtungsgegenstände, Kicker, Billiard, Stühle, Tische, etc.) und bis Jahresende abschließbare kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen (Renovierungs- und Umbauarbeiten) schwerpunktmäßig für Einrichtungen in benachteiligten Stadtteilen oder mit überwiegend benachteiligten jugendlichen Besuchern zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt sind nach § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger, insbesondere in Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept.

Die Gesamtkosten der beantragten Maßnahme dürfen grundsätzlich mit 15.000 € (ohne Mehrwertsteuer) die Grenze für eine freihändige Vergabe nicht überschreiten. Nur besonders begründeten Einzelfällen können auch Anträge mit höherem Antragsvolumen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Mittel werden nach dem folgenden Verfahren bereit gestellt:

Den Antragstellern wird ein kurzes und übersichtliches Merkblatt mit allen für die Antragstellung relevanten Informationen zur Verfügung gestellt (Anlage).

Das Förderverfahren soll sich dann nach folgenden Regelungen richten:

- Die Förderung erfolgt über Pos. 9 des Kinder- und Jugendförderplans (Investitionen). Die Richtlinie zu Pos. 6 KJFP 2006-2010 (Investitionen) wird analog angewendet.
- Der Förderprozentsatz wird ausnahmsweise für dieses „Sonderprogramm“ von 70% auf 90% angehoben (vgl. Nr. 4.1 der Richtlinie zu Pos. 6 KJFP 2006-2010), da die Träger, insb. zum Jahresende, über kaum Eigenmittel (mehr) verfügen.
- Die Bagatellgrenze wird auf 1.000 € abgesenkt (Ausnahme von Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO), um Einzelbeschaffungen zu ermöglichen.

- Beschränkung des Fördergegenstandes auf Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen (Nr. 3.1.5 der Richtlinie zu Pos. 6 KJFP 2006-2010) sowie Maßnahmen der Bauunterhaltung (Nr. 3.1.3 der Richtlinie zu Pos. 6 KJFP 2006-2010; also keine Baumaßnahmen, etc.).

Die für das Verfahren 2011 getroffenen Detailregelungen gelten auch für das Verfahren 2012.

Ich bitte die antragsberechtigten Träger zur Antragstellung aufzufordern.


(Schattmann)



Sonderprogramm zur Stärkung Offener Kinder- und Jugendeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen sind Orte, an denen jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit ermöglicht wird und sie in diesem Prozess Unterstützung finden. Das Land fördert daher die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans.

Diese Orte bedürfen einer adäquaten Ausstattung um als Treffpunkt für junge Menschen attraktiv zu bleiben. Das Land fördert deshalb auch im Jahr 2012 in einem Sonderprogramm die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen (Renovierungs- und Umbauarbeiten) zur Modernisierung und besseren Ausstattung der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

Antragsberechtigt sind nach § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Einrichtungen durch eine besondere (z.B. soziale) Problemlage mit überdurchschnittlichen Belastungen konfrontiert sind, insbesondere in Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept. Für die Antragstellung ist Folgendes zu beachten:

- Gefördert werden Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen (bspw. Mobiliar, Spielgeräte, Ausstattung für Medienarbeit, etc.) sowie kleinere Maßnahmen zur Bauunterhaltung mit Gesamtkosten von bis zu 15.000,- € im Einzelfall.
- Die Maßnahme muss bis zum 31.12.2012 abgeschlossen sein (d.h. Gegenstände müssen bestellt sein; bauliche Maßnahmen müssen beendet sein).
- Der zu leistende Eigenanteil beträgt je Einzelfall 10 v. H.
- Dem Antrag ist eine Begründung sowie eine Gliederung der Kosten nach Kostenarten (welche Gegenstände, welche einzelne Bauunterhaltungsmaßnahme, etc.) beizufügen.
- Es müssen mindestens drei Vergleichsangebote für die zu beschaffenden Gegenstände bzw. für die Bauunterhaltungsmaßnahmen eingeholt und vorgelegt werden. Zusätzlich ist ein Preisspiegel beizufügen, in dem die Ergebnisse der Angebote direkt gegenüber gestellt werden.
- Anträge sind an die zuständigen Landschaftsverbände im Rheinland (www.lvr.de) bzw. Westfalen-Lippe (www.lwl.org) zu richten. Es ist der übliche Antragsvordruck zu verwenden.
- Stichtag für die Antragstellung ist der 10.10.2012.

- Für die geförderten Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.
- Zum Verwendungsnachweis sind dem zuständigen Landschaftsverband die Originalrechnungen, Kopien der Zahlungsbelege sowie ein Vergabevermerk vorzulegen.